

51570 WINDECK, [REDACTED]

Tel: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

**Einschreiben Einwurf**

24.03.2025

Gemeinde Windeck  
Frau Bürgermeisterin Alexandra Gauß  
Rathausstr. 12

51570 Windeck

**Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW**

**Gebührenerhebung für die Entwässerung der Gemeindestraßen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Gauß,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, dass Sie, als Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Windeck, folgende Angelegenheit aufklären mögen und mir die unten stehenden Fragen beantworten. Dazu überreiche ich Ihnen als Anlage einen Abwassergebührenbescheid, mit welchem die Gemeinde von den Gemeindewerken zu Niederschlagswassergebühren für die Entwässerung von Gemeindestraßen herangezogen wurde. Nach diesem Bescheid vom 02.02.2024 hat die Gemeinde für das Jahr 2023 943.882,05 Euro an Niederschlagswassergebühren für die Entwässerung der Gemeindestraßen an die Gemeindewerke entrichtet.

Allgemein ist bekannt, dass es nicht die Aufgabe der Gemeindewerke sondern des Bauhofes der Gemeinde ist, die Entwässerung der gemeindeeigenen Straßen steuerfinanziert zu betreiben. Dabei erfolgt die Entwässerung naturgemäß über die Wegeseitengräben. Im Rahmen einer Petition hat der Petitionsausschuss des Landtages bereits am 20.04.2008 (Geschäftszeichen I.3/14-P-2007-08734-00) für den Bereich der Gemeinde Windeck festgestellt, dass diese Straßenseitengräben auf keinen Fall gewidmete öffentliche Abwasseranlagen sein können. Da jedoch die Gemeindewerke grundsätzlich nur für gewidmete öffentliche Abwasseranlagen zuständig sind, fällt die Straßenentwässerung nicht in deren Aufgabenbereich. Entsprechend trifft die Gemeinde keine Abwassergebührenpflicht für die Straßenentwässerung. Unabhängig von der fehlenden Zuständigkeit können die Gemeindewerke schon allein weil sie kein eigenes Personal beschäftigen die Aufgabe der Straßenentwässerung nicht ausführen. Auch die WTE kann dies nicht. So konnte ich mich bei einer Akteneinsicht in den Betreibervertrag davon überzeugen, dass die mit der Abwasserbeseitigung betraute WTE keinen Auftrag erhalten hat die Gemeindestraßen zu entwässern. Logischerweise finden sich dann auch keine Kostenansätze in den Jahresrechnungen, welche auf eine durch die Gemeindewerke oder die WTE durchgeführte Straßenentwässerung hindeuten würden. Den Beweis dafür, dass die Gemeinde die Entwässerung der Straßen selbst vornimmt, kann mit den alljährlichen Steuerbescheiden für den

51570 WINDECK, [REDACTED]

Winterdienst (beseitigen der Niederschläge) und die Straßenreinigung erbracht werden. Wenn damit nachgewiesener Maßen den Gemeindewerken keine Kosten für die Straßenentwässerung entstanden sind, muss davon ausgegangen werden, dass die erhobenen Gebühren in Form von fixen Entgelten (siehe Betreibervertrag) der WTE zufließen. Hierzu bitte ich die Bürgermeisterin, wie auch den Haupt- und Finanzausschuss mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kommen die Gemeindewerke dazu von der Gemeinde Gebühren für die Entwässerung der Gemeindestraßen zu verlangen?
2. Wie kommt die Gemeinde dazu solche Gebührenforderungen zu begleichen?
3. Was haben Ratsmitglieder oder im Rat vertretene Parteien davon, die Zahlung von jährlich über 940.000,- Euro zu bewilligen, ohne das die Gemeinde dafür eine Gegenleistung erhält? Und dies schon seit Übernahme der Abwasserbeseitigung durch die private Firma WTE im Jahr 2003. Warum wurde die Zahlung von insgesamt über 20 Millionen Euro an dieses Unternehmen abgenickt?

Bei Ihnen, Frau Bürgermeisterin Gauß, beantrage ich entsprechend Ziffer 6 des Antikorruptionserlasses des Ministeriums des Inneren vom 09.12.2022 zu ermitteln und an das zuständige Landeskriminalamt weiterzuleiten, bei welchen in der Gemeinde Windeck liegenden Wohngrundstücken von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung, den Gemeindewerken, wie auch von Personen des Rates, der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser von der WTE „übersehen“ wurde. Die Eigentümer solcher Grundstücke hatten dadurch im Moment einmal keine Anschlussbeiträge und Gebühren zu zahlen. Doch sind diese Personen damit von der WTE erpressbar geworden. Denn wenn sie dem Transfer von jährlich 940.000,- Euro oder sonstigen Forderungen der WTE nicht zugestimmt hätten, konnte und kann ihnen diese Firma auch heute noch mit einem Verfahren zum Anschluss- und Benutzungszwang, mit der entsprechenden Kostenfolge, drohen. Hierzu ist die WTE laut Betreibervertrag ermächtigt. Dieses Drohmittel hat auch seinen Zweck erfüllt. Denn anders ist es nicht zu erklären, wie ergeben die Entscheidungsträger unserer Gemeinde der Zahlung von 20 Millionen Euro und sonstigen gewinnbringenden Forderungen der WTE bereitwillig zustimmen. Sollten Sie in dieser Angelegenheit befangen sein, bitte ich Sie mir das mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen